

Bußgeldverordnung für den Verkehrsbereich.

(K.E. vom 19.04.2014- Staatsblatt vom 30.04.2014)

K.Willems 06/2026

Anpassung zum 01.07.2026

Art.1	Die Anwendung der Bußgeldverordnung darf nur erfolgen durch das Personal, welches im Artikel 3,1°,2°+7° der Straßenverkehrsordnung erwähnt wird und das durch den Generalprokurator des Appelgerichtshofes hierzu ermächtigt wurde.
Art.2,1°	a) für Übertretungen der 2. Kategorie beträgt das Bußgeld 128,00 € , pro Verstoß b) für Übertretungen der 3. Kategorie beträgt das Bußgeld 191,00 € , pro Verstoß c) für Übertretungen der 4. Kategorie beträgt das Bußgeld 520,00 € , pro Verstoß Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit:
Art.2,2°	- bis einschließlich 10 km/h über die festgelegte Höchstgeschwindigkeit: 58 € - innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, in einer 30iger Zone, in der Nähe einer Schule, in einem verkehrsberuhigten Bereich und in einer Begegnungszone : 58 € + 11 € je km/h ab einer Überschreitung von 11 km/h
Art.2,3°	in den anderen Fällen : 58 € + 7 € je km/h ab einer Überschreitung von 11 km/h Die anderen Übertretungen im Bereich des K.E. vom 01.12.1975 (STVo) werden mit einem Bußgeld von 64,00 € pro Verstoß belegt.
Art.2,4°	Eine Übertretung im Bereich des Art. 34,1° des Gesetzes vom 16.03.1968 Alkohol: a) zwischen 0,22 mg/l und weniger als 0,35 mg/l(-05,-08‰): 197,00 € , b) zwischen 0,35 bis 0,44 mg/L (0,8-1,0‰): 462,00 € c) zwischen 0,44- 0,50 mg/L (1,0-1,2‰) :636,00 € d) zwischen 0,50 -0,65 mg/L (1,2-1,5 ‰) : 1.386,00 € e) Berufskraftfahrer: zwischen 0,09 und 0,22 mg/L (0,2-0,5‰): 116,00 € -ab dem 01.01.2015
Art.3	Die sofortige Zahlung (<u>Personen mit Wohnsitz in Belgien</u>) des Bußgeldes ist NICHT erlaubt in folgenden Fällen: 1) wenn der Übertreter weniger als 18 Jahre alt ist, 2) wenn eine oder mehrere Übertretungen festgestellt werden, für die die Bußgeldverordnung nicht vorgesehen ist,
Art.4	Der Bußgeldbetrag wird immer in Euro vermerkt.
Art.5	Der Bußgeldpflichtige kann sich nur für eine Zahlungsmethode entscheiden, die den Bestimmungen der Artikel 9, 12, 16 +22 entspricht.
Art.6	Alle Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.
Art.7	Für eine Person mit festem Wohnsitz in Belgien ist die Verordnung nicht anwendbar:: a) wenn die Höchstsumme des Bußgeldes darf 382,00 € übersteigt, oder(*) (* Für diese Berechnung wird der Betrag für ein Alkoholvergehen (zwischen 0,22 +0,35 mg/l) nicht mitberechnet. b) bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h, oder c) bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, in einer 30iger Zone, in der Nähe einer Schule, in einem verkehrsberuhigten Bereich und in einer Begegnungszone, oder d) oder wenn mehr als eine schwere Übertretung der 3. Kategorie zusammen mit einer einfachen Übertretung der STVo festgestellt wird, oder e) bei Feststellung einer schweren Übertretung der 4. Kategorie

Art.8	Bußgeldformulare-Protokoll
Art.9,1°	a) Zahlungsart: a) <u>Bank-oder Kreditkarte und Zahlungsterminal:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Blatt ‚A‘ innerhalb von 5 Tagen an zuständige Staatsanwaltschaft, - Blatt ‚B‘ bleibt im Bußgeldheft, - Blatt ‚C‘ wird dem Übertreter ausgehändigt.
Art.9,2°	b) <u>per Überweisung:</u> Wie Punkt a +Übergabe eines Infodokuments. Die Überweisung muss innerhalb von 10 Tagen ab Aushändigung des Infodokuments erfolgen. Das Überweisungsdatum ist maßgebend.
Art.9,3°	c) <u>mit Bank- oder Kreditkarte und Internet</u>
Art.9,4°	Bleibt durch den zuständigen Minister festzulegen. Bargeldzahlungen sind NICHT möglich.
Art.10	Bei Annullierung eines Blattes muss ein Vermerk hierzu, der datiert sein muss, auf den drei Formularen angebracht werden.
Art.11	<u>Feststellungen in Abwesenheit des Übertreters:</u> Mit Abschrift des Protokolls muss Infodokument versandt werden.
Art.12	Zahlungsarten –identisch wie Art.9,2 + 3°
Art.13	Wenn mehrere Verstöße für den gleichen Übertreter festgestellt werden, müssen alle Verstöße auf dem gleichen Bußgeldformular festgehalten werden.
Art.14	Eine Person ohne festen Wohnsitz in Belgien oder Aufenthaltsberechtigung in Belgien: die Höchstsumme des Bußgeldes darf 953,00 € nicht übersteigen (*) (*) Für diese Berechnung wird der Betrag für ein Alkoholvergehen (zwischen 0,22 +0,35 mg/l) nicht mitberechnet.
Art.15	<u>Feststellungen in Anwesenheit des Übertreters:</u> Verwendung der vorgesehenen Bußgeldhefte.
Art.16	Zahlungsarten: Bei Bargeldzahlung: Geldscheine oder Münzen von 1 +2 Euros oder 50 Cent.
Art.17	Bei Hinterlegung der Sicherheitsleistung entspricht die Summe der Summe des Bußgeldes. Gemäß Artikel 65, § 3, Absatz 2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei wird für die folgenden Verstöße ein Betrag von 1.386,00 Euro als Sicherheitsleistung hinterlegt, auch wenn die Tat einen Schaden für andere verursacht hat: 1° ein Verstoß gegen Artikel 34, § 2, 1° des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wenn die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter alveolärer Luft misst; 2° ein Verstoß gegen Artikel 34, § 2, 3°, desselben Gesetzes; 3° einen Verstoß gegen Artikel 37bis, § 1, 1° und 5° desselben Gesetzes; 4° als Fahrer bei einem Speicheltest gemäß Artikel 61ter, § 1, 1°, desselben Gesetzes; 5° bei einer Blutentnahme gemäß Artikel 63, § 1, 1°, 2° und 4° desselben Gesetzes; 6° im Falle einer Blutentnahme gemäß Artikel 63 § 1 5° desselben Gesetzes, wenn die standardisierte Checkliste gemäß Artikel 61bis § 2 1° desselben Gesetzes Hinweise auf einen kürzlichen Gebrauch einer der in Artikel 37bis § 1 1° desselben Gesetzes genannten Substanzen liefert.
Art.18	Einzahlung der Bußgelder auf ein Konto des Finanzministeriums.
Art.19	Bei Annullierung eines Blattes muss ein Vermerk hierzu, der datiert sein muss, auf den drei Formularen angebracht werden.

Art.20	<u>Feststellungen in Abwesenheit des Übertreters:</u> Grenzüberschreitender Informationsaustausch nach RL 2011/82 EG
Art.21	An den Fahrzeughalter zu übermittelnde Dokumente und deren Inhalt.
Art.22	Zahlungsmodalitäten
Art.23	Wenn mehrere Verstöße für den gleichen Übertreter festgestellt werden, müssen alle Verstöße auf dem gleichen Bußgeldformular festgehalten werden.
Art. 25	Der K.E. vom 22.12.2003 ist aufgehoben.

